Werk

Titel: A. v. Verdross, Zur Konstriktion des Völkerrechts

Autor: Weyr, Franz

Ort: Tübingen

Jahr: 1915

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0034|log42

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

fassungsform des zehnjährigen Konsulats beschlossen haben, wird sie dem Volk zur Genehmigung vorgelegt. Als nach dem Frieden von Amiens der Senat die Verlängerung des Konsulats auf weitere 10 Jahre beschließt, bringt der Staatsrat, obwohl dazu völlig inkompetent, die Frage des lebenslänglichen Konsulates vor das Volk. Das alte Dogma wird neu belebt, um dem Ehrgeiz des ersten Konsuln zu dienen. Das Volk wird befragt, weil es günstiger denkt als der Senat. Aber auch als der Senat am 18. Mai 1804 dem ersten Konsul die Kaiserkrone anbietet, macht Napoleon die Annahme der Krone von der Genehmigung des Volkes abhängig. Mag auch Napoleon Frankreich aus eigener Macht beherrschen, mag er auch den Senat auf seiner Seite haben, er empfindet immer noch die Notwendigkeit, seine Herrschaft mit der heiligsten Lehre der Revolution zu versöhnen.

So der Gedankengang des Verfassers.

Diese Skizze wird wohl einen allgemeinen Eindruck von seiner wissenschaftlichen Arbeit geben. Die fesselnde Kraft des Werkes liegt darin, daß sie den Zusammenstoß der Staatstheorie mit der Wirklichkeit beschreibt, daß sie die gewaltige Gedankenmasse von Jahrhunderten aufstapelt, um dann zu zeigen, wie sie das wechselvolle, unglückliche, leidenschaftliche, und oft geniale politische Leben der französischen Nation durchdringt.

Es gibt kein Stück der kontinentalen Verfassungsgeschichte, so lehrreich, wie die Epoche, die Frankreich von 1789 bis 1871 durchlebte. Es ist die erhabene Tragödie des spekulativen Denkens in der Politik.

Das Buch von GAUDU gehört zu den wichtigsten Erscheinungen der neueren Staatsrechtsliteratur. Redslob.

Zur Konstruktion des Völkerrechts.

Unter diesem Titel hat Dr. **A. v. Verdroß** in der „Zeitschrift für Völkerrecht“ (Band VIII, S. 329—359) einen sehr interessanten Aufsatz publiziert. Derselbe stellt sich als ein Versuch dar, die Lehren der KELSENschen Rechtstheorie auf ein spezielles Rechtsgebiet — das Völkerrecht — zu applizieren. Dieser Versuch ist deshalb interessant zu nennen, weil er als ein Dokument in dem Streite um die Wertlosigkeit resp. Fruchtbarkeit jener Rechtstheorie angesehen werden kann, welcher m. E. jedenfalls sehr zugunsten derselben ausgefallen ist. Nach den bisherigen literarischen Erörterungen zu schließen, scheinen die wenigsten Autoren KELSEN und sein Werk gründlich verstanden zu haben. Von speziellen Untersuchungen wie der von VERDROSS ist für die Klärung der Ansichten viel zu erwarten und daher nur zu wünschen, daß diesem Versuche bald andere folgen.

Die vorliegenden Bemerkungen haben den Zweck, die Resultate des VERDROSSschen Aufsatzes vom Standpunkte der KELSENschen Lehre aus,

zu deren Anhängern auch der Verfasser gehört[1], zu ergänzen resp. teilweise zu korrigieren.

Vorweg muß dem Autor die Richtigkeit seines Ausgangspunktes zugestanden werden. Bei seiner Konstruktion des Völkerrechtes handelt es sich ihm nämlich darum, dasselbe einerseits als wirkliches „Recht" im formalen Sinne begreifen zu können, andererseits aber die Souveränität (d. h. Selbständigkeit) der einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen zu wahren. Auf den ersten Blick scheint dies eine unmögliche Aufgabe zu sein. Gewiß ist auch, daß sie die bisherige Theorie des Völkerrechtes nur unter Preisgabe rechtslogisch notwendiger Prinzipien zu lösen versucht hat. Denn sie arbeitet, wie VERDROSS richtig hervorhebt, entweder bewußt oder unbewußt mit einer doppelten Sollebene — d. h. mit einer selbständigen innerstaatlichen Rechtsordnung und einer äußeren Völkerrechtsordnung, denen sie den Staat gleichzeitig rechtlich unterworfen sein läßt, obwohl dies mit Rücksicht darauf, daß beide Rechtsordnungen — wie übrigens jede Mehrzahl von selbständigen Normensystemen — gegebenenfalls inhaltlich in Widerspruch sein können, d. h. dem Staate entgegengesetzte Pflichten auferlegen können (S. 336), rechtslogisch unmöglich ist, geradeso wie es unmöglich ist, sich den Menschen von einem einheitlichen normativen Beobachtungsstandpunkte gleichzeitig zwei verschiedenen Normsystemen — etwa dem moralischen und rechtlichen — unterworfen zu denken. „Denn für jedes Normsystem gilt der Satz des Dekaloges: Du sollst keinen Gott haben außer mir"[2].

Für die positivistische Rechtsbetrachtung gilt nun der weiter nicht beweisbare Satz, daß nur diejenigen und zugleich alle diejenigen Normen als Rechtsnormen zu betrachten sind, als deren Träger resp. Erzeuger der Staat auf Grund einer in dessen Verfassung enthaltenen Zurechnungsregel anzusehen ist. Beweisbar ist dieser Satz deshalb nicht, weil es sich um eine terminologische Frage, d. h. um die Benennung einzelner Normensysteme handelt. Denn ich kann selbstverständlich nicht beweisen, warum ich gewisse Normen Moralnormen, andere religiöse, und wieder andere rechtliche nenne. Ich muß aber, wenn ich mich auf den normativen Standpunkt versetze und von ihm aus Normen erkennen will, unbedingt diesen Standpunkt präzisieren, d. h. ihn einheitlich machen, m. a. W. jenes Kriterium feststellen, wodurch der Ausdruck eines Sollens zum Gegenstand meiner speziellen d. h. juristischen, moralischen, religiösen usw. Erkenntnis d. h. zu einer Norm wird. Denn nur auf diese Weise wird eine Mehrzahl von Normen zu einem einheitlichen, widerspruchslosen Norm-

[1] Vgl. z. B. meinen Aufsatz: „Ueber zwei Hauptpunkte der KELSENschen Staatsrechtslehre" in Grünhuts Zeitschrift XL. Bd.

[2] Vgl. VERDROSS in der Oesterr. Zeitschrift für öffentliches Recht, I. Bd. S. 233.

systeme. Dieses Kriterium kann nun grundsätzlich ein doppeltes sein: entweder ist es ein materielles, d. h. in mein Normensystem fallen dann alle Normen, die, wie z. B. die sog. moralischen, inhaltlich einem gewissen Prinzipe entsprechen — z. B. neminem laede, imo omnes quantum potes iuva —, oder aber ein formales, d. h. der Erkenntnisgrund, daß ein Ausdruck eines Sollens für mich eine Norm ist, liegt nicht in ihrem Inhalte, sondern in dem Umstande, daß ich ihn auf Grund einer Regel einem bestimmten Normsubjekte als Träger dieser Norm (z. B. Gott, dem Staate usw.) zurechne. Normen, die dem Staate als Träger zugerechnet werden, werden allgemein Rechtsnormen, ihre Gesamtheit Rechtsordnung genannt. Wenn diese Rechtsordnung ein einheitliches Normsystem darstellen soll, so darf allerdings keine Norm, die diesem formalen Prinzipe nicht entspricht, als Rechtsnorm gelten. Wenn wir also internationale Normen als Rechtsnormen begreifen wollen, müssen dieselben dieser Anforderung entsprechen. Aber ähnlich wie es verschiedene Moralsysteme gibt gibt es auch verschiedene Rechtssysteme. Die Natur des vereinheitlichenden Prinzips — hier das formale, dort das materielle — muß zwar dieselbe sein, trotzdem ist aber eine Mehrheit von selbständigen Systemen derselben Gruppe und deren isolierte Betrachtung möglich, ja notwendig: so haben wir die österreichische, deutsche, französische usw. Rechtsordnung, deren jede selbständig, d. h. mit andern Worten souverän ist. Das normative Erfassen internationaler Normen als Rechtsnormen scheint aber geradezu diese Souveränität zu gefährden, denn sie sollen einerseits einer Mehrzahl von selbständigen Normsystemen gemeinsam sein und andererseits die Träger dieser Systeme — die einzelnen Staaten — rechtlich binden, d. h. eine Aenderung der einzelnen internationalen Normen nicht mehr im Belieben der souveränen Rechtsordnungen gelegen sein, womit mit a. W. ihre Souveränität begrifflich aufgehoben erscheint.

Um nun dieser Konsequenz zu entgehen — über die in der Theorie des Völkerrechts üblichen abweichenden Versuche vgl. die Abhandlung von Verdross — konstruiert der Verfasser die internationalen Normen als staatliche Normen kraft Verweisung. „Das Gesetz macht eben kraft Verweisung die näher auf internationalem Wege zu bestimmenden Normen zu den seinigen. Denn das Gesetz braucht ja niemals alles selbst auszusprechen, sondern kann jederzeit andere Normen zu den seinigen erheben. Nur die gesetzliche Ermächtigung muß vorliegen. Dies ist aber bei den materiellinhaltlichen Völkerrechtsnormen der Fall, so daß die formale Relation zur Rechtsordnung gegeben ist“ (S. 341). Diese Verweisung, die sich also offenbar als ein Blankettrechtssatz darstellt, findet der Autor in den Bestimmungen der einzelnen Verfassungen, wonach „das Staatsoberhaupt Staatsverträge schließen darf“. „Das Völkerrecht wird so zu einem integrierenden Bestandteile der Rechtsordnungen aller jener Staaten, deren Verfassungen den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten zulassen,

und deren zuständige Organe auf Grund dieser Ermächtigung auch Staatsverträge schließen. Da aber alle zivilisierten Staaten dies tun, so gehören alle diese der großen Völker r e c h t s gemeinschaft an. — Erst so wird das Völkerrecht als ein zweien, mehreren oder allen Staaten gemeinsames Recht aufgezeigt" (S. 341, 342).

Durch diese Konstruktion gelangt dann der Verfasser zu einer ohne Widerspruch normativ begreifbaren Bindung der Exekutive und Legislative durch Staatsverträge; auch ist dadurch der — seiner Meinung nach — „bisher bloß naturrechtlich behauptete Satz: pacta sunt servanda zu einem logischen Prinzipe des positiven Rechts erhoben" (S. 347).

Es fragt sich nun, ob diese Konstruktion des Völkerrechts die einzig mögliche ist resp. ob sie sich tatsächlich als Konsequenz der KELSENschen Rechtslehre darstellt, als deren Vertreter v. VERDROSS dem ganzen Inhalte seiner Abhandlung nach angesehen werden muß. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vor allem den Begriff der „Rechtsordnung" näher umgrenzen. Die Rechtsordnung ist offenbar nichts anderes als die Summe aller Rechtssätze eines Staates, und der Begriff des Rechtssatzes ist identisch mit dem Begriff der Rechtsnorm als dem Ausdrucke eines rechtlichen Sollens. Nach KELSEN ist nun „das Gesetz die notwendige Form des Rechtssatzes" (Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, S. 541). Der Begriff des Gesetzes ist aber nichts anderes als eine bestimmte Form, in der eine Norm erscheint. Diese Form besteht nach konstitutionellem Prinzipe in folgenden Momenten: Parlamentsbeschluß (übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser), S a n k t i o n d e s M o n a r c h e n, Promulgation und Publikation (Hauptprobleme, S. 542). Aus dem Gesagten folgt nun, daß alle anderen Ausdrücke eines Sollens, die nicht in staatlichen Gesetzen enthalten sind, nicht unmittelbar als Rechtssätze konstruiert werden können. Eine Relation zum Rechte erhalten sie nur dadurch, daß ein Gesetz auf sie verweist. Als der bekannteste Typus dieser Art wären z. B. die Verordnungen der exekutiven Gewalt zu bezeichnen, deren in einem Sollen bestehender Inhalt die rechtliche Qualifikation lediglich durch ein auf sie verweisendes Gesetz erhalten kann. Nicht anders kann es sich aber mit Normen verhalten, als deren Träger andere Subjekte als der Staat erscheinen, wie z. B. Gemeinden, Vereine und ähnliche Verbände mit ihren „Statuten", Ordnungen usw. Gegenüber der eigentlichen, d. h. aus Gesetzen bestehenden Rechtsordnung ist also das Vorhandensein solcher in Normenform erscheinenden Funktionen nicht anders, als ein Teil eines T a t b e s t a n d e s zu betrachten, an den der in den Gesetzen enthaltene bedingte Staatswille geknüpft ist. Sie sind zwar Ausdruck eines Sollens im allgemeinen Sinne — vgl. z. B. die Vereinsstatuten —, ihre r e c h t l i c h e Qualität erhalten sie jedoch nur vermöge der Rechtsordnung, d. h. der in Gesetzesform erscheinenden Normen. Ganz dasselbe muß auch bezüglich gewisser Tatbestände gelten, welche nach der üblichen Terminologie als „R e c h t s g e-

schäfte" bezeichnet werden. Auch diese Rechtsgeschäfte können als solche keine Pflichten und Rechte begründen (vgl. KELSEN, Hauptprobleme, S. 550), wobei es gleichgültig bleibt, wer solche Rechtsgeschäfte eingeht, ob Privatpersonen oder der Staat selbst (als Rechtsperson; a contr. Träger der Rechtsordnung). Gleichgültig ist ferner, ob sie juristisch perfekt werden durch den consensus der beteiligten Personen oder ob die Rechtsordnung in gewissen Fällen schon an die einseitige Statuierung eines solchen Rechtsgeschäftes rechtliche Folgen (d. h. Pflichten und Rechte) knüpft. Als Beispiel dieses letzteren Falles kann der sog. „Verwaltungsakt" gelten, der in der neueren Theorie ganz zutreffend als eine species des genus „Rechtsgeschäft" angesehen wird, den jedoch die noch tief im polizeistaatlichen Gesichtskreise befangene deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft noch immer als selbständige Rechtsquelle betrachtet. Verträge unter Privaten haben bekanntlich sehr oft ganz die äußere Form von Rechtssätzen (Gesetzen) — ein in Paragraphe gegliederter Inhalt usw. —, trotzdem wird man jedoch gewiß nicht alle Kauf-, Pacht-, Miet- und sonstigen Verträge resp. deren Inhalt als Bestandteile der Rechtsordnung ansehen; dasselbe gilt von Verwaltungsakten, die in der Form von Konzessionen, Lizenzen usw. erscheinen[3].

Bezüglich der in Rede stehenden Frage ergeben sich nun die Konsequenzen der KELSENschen Rechtslehre von selbst. Man muß sagen: Nur dann, wenn internationale Verträge in Gesetzesform erscheinen, sind sie als Bestandteile der Rechtsordnungen, d. h. als Rechtsnormen der beteiligten Staaten anzusehen. Nur dann kann man in formaljuristischem Sinne von einer Völkerrechtsordnung sprechen. Wenn diese formale Bedingung nicht gegeben ist, dann sind diese Verträge ganz ebenso wie alle anderen Rechtsgeschäfte in Relation zur Rechtsordnung lediglich rechtlich relevante Tatbestände. Und nur im ersten Falle erscheint der den internationalen Vertrag schließende Staat als Träger (d. h. Quelle) der durch ihn statuierten Normen, während er im zweiten Falle als eine seiner Rechtsordnung unterworfene Rechtsperson zu gelten hat, welche, wie jede andere, Verträge schließen kann. Beide Konstruktionen schließen sich

[3] Es ist von großer Wichtigkeit und nur konsequent, dies auch bezüglich der sog. „delegierten Verordnung" nicht zu tun, und man muß daher mit dem Gedanken KELSENS, wonach „der Sitz aller Rechtssätze, die materiell ihren Inhalt von der delegierten Verordnung erhalten, formell in das ermächtigende Gesetz zu verlegen" ist (Hauptprobleme, S. 557), sehr vorsichtig umgehen, da eine derartige „Verlegung" ebenso gut in anderen Fällen denkbar ist, z. B. bei einer von einem Gewerbetreibenden in seiner Fabrik zu verlautbarenden Arbeitsordnung (§ 88a der österr. Gewerbeordnung), bei jedem Testamente und zweiseitigem Vertrage usw.

gegenseitig aus — welche ist also zu wählen? Bei der Entscheidung dieser Frage fällt es mir natürlich nicht ein, auf das zufällige (äußere) Moment zu rekurrieren, daß die die internationalen Beziehungen regelnde Tätigkeit der Staaten in der Regel als „Verträge" bezeichnet wird. Man muß vielmehr vor allem die Verfassungen der betreffenden Staaten in Betracht ziehen. Und hier kann es — wenigstens bezüglich des österreichischen und deutschen Staatsrechtes — gar keinem Zweifel unterliegen, daß die internationalen Verträge keine Gesetze in formal-technischem Sinne sind, sondern Rechtsgeschäfte, welche der Monarch auf Grund der in der Verfassung enthaltenen Ermächtigung als Vertreter, d. h. im Namen des Staates (als Rechtsperson) schließt[4]. Wenn dem so ist, dann kann der Komplex dessen, was man „Völkerrecht" nennt, nicht ein Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung sein, wie v. VERDROSS annimmt. Auch kann seiner Behauptung, daß durch seine Konstruktion der bisher bloß naturrechtlich behauptete Satz: pacta sunt servanda zu einem logischen Prinzipe des positiven Rechts erhoben ist (S. 347), nicht beigepflichtet werden. Dieser Satz ist — als offenbarer Ausdruck eines Sollens — nicht ein logisches Prinzip (wie etwa die Regel lex posterior derogat priori), sondern eine Norm, die eine Rechtsnorm werden kann, wenn sie in einer Rechtsordnung enthalten ist.

Aber angenommen, die Verfassung eines Staates würde vorschreiben, daß ein gültiger internationaler Vertrag resp. dessen Auflösung nur auf dem Wege und in der Form eines konstitutionellen Gesetzes zustande kommen kann, wobei hier — im Gegensatze zu gewöhnlichen Gesetzen — zur Perfektionierung noch die Zustimmung eines zweiten Staates notwendig wäre, so kann trotzdem nicht von einer Bindung der Legislativen der beteiligten Staaten im Sinne v. VERDROSS gesprochen, d. h. behauptet werden, daß die Auflösung (= Zerstörung geltenden Rechtes) seitens eines Staates nur mit Zustimmung des anderen in verfassungsmäßiger, also juristisch relevanter Weise geschehen kann. Denn dies würde in der Tat die Souveränität der betreffenden Rechtsordnungen vernichten. Vielmehr muß formaljuristisch angenommen werden, daß der betreffende Vertrag auch ohne Zustimmung des zweiten Staates dann aufgelöst werden kann, wenn nur das betreffende Gesetz auf dieselbe Weise entstanden ist (also $^2/_3$, $^3/_4$ usw. Majorität des Parlaments), wie diejenige Norm, welche zur Lösung von internationalen Verträgen die Zustimmung der beteiligten Staaten erfordert. Denn dies ist die Konsequenz des unabhängig von jedem positiven

[4] Vgl. das österr. Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, Art. 6: „Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab" und insbesondere Art. 11 der deutschen Verfassung: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten und Frieden zu schließen und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen".

Rechte geltenden logischen Prinzipes: lex posterior derogat priori. Man ist aber durchaus nicht gezwungen, gleichzeitig damit die Außerkraftsetzung der allgemeinen Norm von der notwendigen Zustimmung des zweiten Staates zu postulieren (ähnlich wie in Oesterreich ein Reichsgesetz, welches seinem Inhalte nach gleich am Tage seiner Publizierung im Reichsgesetzblatte in Kraft treten soll, zwar in Kraft tritt, aber trotzdem die allgemeine Regel, wonach Reichsgesetze erst 45 Tage nach der Publizierung in Kraft treten, in Geltung läßt).

Es könnte scheinen, daß die ganze hier aufgeworfene Frage nur eine „Wortklauberei" bedeutet. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß es von großer methodologischer Wichtigkeit ist, den Begriff der „Rechtsordnung" genau zu umgrenzen, damit es nicht vorkommen kann, daß bloße in der äußeren Form von Normen auftretende „Tatbestände" (wie Verträge, Statuten usw.) als Bestandteile der Rechtsordnung angesehen werden[5]. Andererseits braucht man vor den Konsequenzen der hier entwickelten Anschauungen, wonach die internationalen Verträge nicht der Staat als Träger des Rechts, sondern als eine der Rechtsordnung unterworfene Rechtsperson schließt und löst, nicht allzusehr zurückzuschrecken. Nach unserer Konstruktion ist allerdings das „Völkerrecht" — unter den oben erwähnten, die Form seines Inhaltes betreffenden Voraussetzungen — nicht eine Summe von Rechtsnormen, also kein Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung, die Staatsverträge haben nicht, wie LAMMASCH konstruiert, „volle Gesetzeskraft" (Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche, S. 113), — allein sie bleiben geltendes Recht, wenn auch nur in dem Sinne, als ein gültiger Vertrag zwischen Rechtspersonen, ein gültiges Vereinsstatut usw. „geltendes Recht" ist. Und ebenso wie man gewöhnt ist, von einem „Vertragsrecht" zwischen Parteien, von einem Vereinsrecht usw. zu sprechen, unterliegt es keinem methodologischen Anstande, auch vom Standpunkte unserer Konstruktion von einem „Völkerrechte" oder „internationalem Rechte" zu sprechen.

Es seien mir noch zum Schlusse einige allgemeine Bemerkungen gestattet: Die Erkenntnis, daß jegliche juristische Konstruktion von einem unbewiesenen und unbeweisbaren Punkte ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat, ist eine der wichtigsten, die sich aus KELSENS Rechtslehre ergeben. Dieser Ausgangspunkt ist gleichbedeutend mit dem letzten Erkenntnisgrund für die juristische Qualität von Normen. Die Freiheit, diesen Ausgangs-

[5] Als eine Folge dieser nicht genügend scharfen begrifflichen Umgrenzung stellt sich z. B. das von W. JELLINEK in seinem Buche „Gesetz, Gesetzanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung" aufgestellte System von rechtlich relevanten „Tatsachen" dar, die nach ihm als „rechtsbildende Faktoren" anzusehen sind. Vgl. hiezu die ausgezeichnete Rezension von VERDROSS in der österr. Zeitschrift für öffentliches Recht, I, S. 228—238.